



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
7/2022 (11. April 2022)

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 11. April 2022¹

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.12.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG die nachfolgende Änderungssatzung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 23.02.2022 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 LHG Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LHG zu § 2 Absatz 2 sein Einvernehmen erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Schreiben (AZ: 43-7323.1-304/26/1) vom 07.04.2022 erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

§ 8 „Hochschuleinrichtungen“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Ausgliederung der Abteilung Wirtschaftswissenschaften aus dem Institut Bildungsmanagement und Gründung eines Instituts für Ökonomische Bildung

1. Hochschuleinrichtungen

(1) Die Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen, die im Fall der Lehramtsstudiengänge Fachwissenschaften und Fachdidaktiken umfassen:

1. Institut für Erziehungswissenschaft
2. Institut für Psychologie
3. Institut für Sozialwissenschaften
4. Institut für Philosophie
5. Institut für Theologie
6. Institut für Bildungsmanagement
7. Institut für Ökonomische Bildung

2. § 4 „Hochschulrat“ Abs. 2 wird um den folgenden Satz „Abweichend von §10 Abs. 7 LHG können die Amtszeiten auch zu anderen Zeitpunkten als dem 01.10. individuell beginnen und enden“.

4. Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach § 9 LHG sind.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als neun Jahre angehören (§ 20 Abs. 5 LHG). Abweichend von § 10 Abs. 7 LHG können die Amtszeiten auch zu anderen Zeitpunkten als dem 01.10. individuell beginnen und enden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 11. April 2022

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler
Rektor
